

## Hinweise zum Versetzungsverfahren

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

für den Fall, dass Sie für das kommende Schuljahr einen Versetzungsantrag stellen möchten, haben wir Ihnen nachfolgend einige hilfreiche Hinweise zusammengestellt.

Des Weiteren finden Sie ein Ablaufschema zum Versetzungsfahren, das Ihnen hoffentlich dabei hilft, die vielfältigen Abläufe besser zu verstehen.

**Gerne begleiten wir als Örtlicher Personalrat Sie bei Ihrem Versetzungsvorhaben. Schicken Sie uns dazu eine Kopie Ihres Belegausdrucks nebst weiteren Unterlagen per Mail an [personalrat@ssa-og.kv.bwl.de](mailto:personalrat@ssa-og.kv.bwl.de) zu. Bitte achten Sie darauf, uns die Unterlagen im PDF-Format zu senden. Andere Formate können wir nicht verarbeiten.**

Wir treffen allerdings keinerlei Freigabe- bzw. Versetzungsentscheidungen – diese treffen Ihre Schulleitung, das Staatliche Schulamt und ggf. das Regierungspräsidium.

*Jeder Versetzungsantrag wird in einer Einzelfallprüfung entschieden – es gibt keinen Automatismus bei Vorliegen oder Nicht-Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen.*

**Trotzdem haben sich in den vergangenen Jahren diese nachfolgend aufgeführten Hinweise als Richtschnur herauskristallisiert:**

- Es gibt **keinen Rechtsanspruch** auf eine Versetzung – ein Antrag aus persönlichen Gründen kann deshalb genehmigt oder abgelehnt werden.
- Die **Anzahl der** in früheren Jahren gestellten **Versetzungsanträge** hat **keinen Einfluss** auf eine Versetzung.
- Folgende Faktoren **werden** bei der Entscheidung über eine Freigabe bzw. Nicht-Freigabe in der Regel **berücksichtigt**:
  - das **Jahr der Einstellung** und ihre **aktuelle Verweildauer** an der Schule.
  - eine Schwerbehinderung und / oder eine schwerwiegende Erkrankung
  - die familiäre Situation (Kinder unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige, die tatsächlich von der antragstellenden Person gepflegt werden)
  - besondere soziale Umstände
  - der Einsatz in einer weiterzuführenden Klasse
  - der besondere Fachbedarf an der Schule
- Folgende Faktoren **werden** bei der Entscheidung über eine Freigabe bzw. Nicht-Freigabe in der Regel **weniger berücksichtigt**:
  - der Wohnort bzw. die Fahrtstrecke zwischen Wohn- und Schulort
  - eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft
  - der Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung
  - die Mitgliedschaft in Musik-, Sport- oder anderen Vereinen

- In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, den gestellten **Versetzungsantrag zurückzuziehen**. Ein Verbleib an der Stammschule kann in diesem Fall nicht garantiert werden.
- Während der beamtenrechtlichen **Probezeit** erfolgt in der Regel keine Versetzung.
- Eine Versetzung kann nur erfolgen, wenn zum ersten Schultag im neuen Schuljahr **Dienstbereitschaft** (Stichtag: 30.09.) besteht (ggf. Antrag auf Teilzeit in Elternzeit stellen).
- Es ist hilfreich, im Versetzungsantrag eine **möglichst genaue Beschreibung der Gründe** für die Versetzung anzuführen und entsprechende Unterlagen hochzuladen.

Gerne informieren wir Sie auch persönlich oder telefonisch.

Unsere **Kontaktdaten** finden Sie unter

[http://schulamt-offenburg.de/,\\_Lde/Startseite/Ueber+uns/Oertlicher+Personalrat](http://schulamt-offenburg.de/,_Lde/Startseite/Ueber+uns/Oertlicher+Personalrat)  
oder dem nebenstehenden **QR-Code**.



Wichtig ist uns an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass wir als Personalvertretung für alle Kolleginnen und Kollegen zuständig sind. Wir müssen deshalb im Blick haben, dass durch Versetzungsanträge an einzelnen Schulen Mangelsituationen entstehen können, die für die verbleibenden Lehrkräfte eine zusätzliche Belastung darstellen.

**Auf den folgenden Seiten finden Sie die Ablaufschemata zu den verschiedenen Versetzungsverfahren.**

Im Schuljahr 2025/26 findet eine Verfahrensanpassung zu den stellenwirksamen Änderungsanträgen (STEWI) statt:

**Der sog. „STEWI-Termin“ wird zukünftig auf den ersten Schultag nach den Herbstferien vor gezogen.**

Als Übergangsregelung wurde festgelegt, dass es im Schuljahr 2025/26 noch möglich sein wird, die individuellen Wünsche auch bis zum bisherigen Stichtag (erster Schultag nach den Weihnachtsferien) mitzuteilen.

**Wichtig:** Dieses Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Beratung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden.

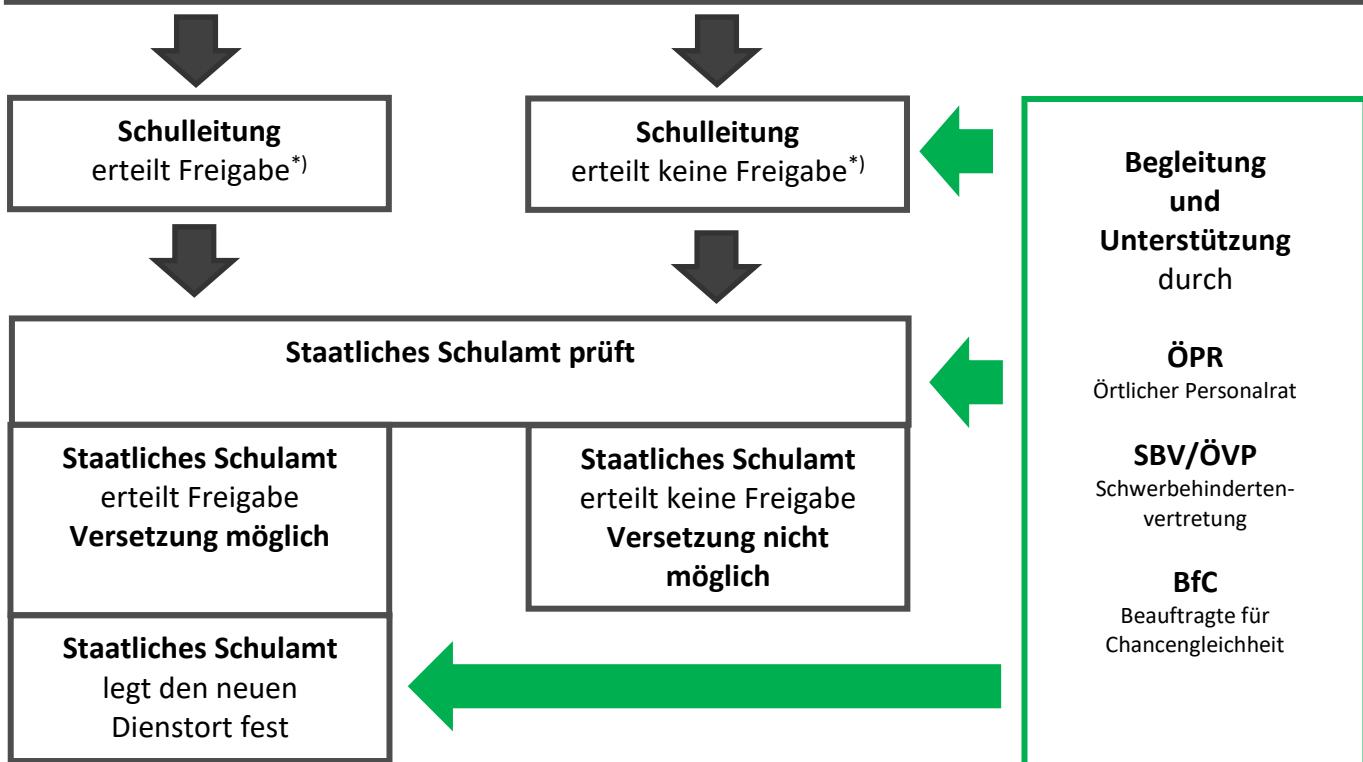
# SSA – interne Versetzung

(Versetzung innerhalb des SSA)

## Antrag stellen

bis spätestens zum ersten Schultag nach den Herbstferien

1. Antrag online über **STEWI** ([www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de)) stellen
2. **Belegausdruck** (PDF-Dokument) unterschrieben an die Schulleitung
3. **Belegausdruck zusätzlich** per Email an den ÖPR und ggf. an die SBV/ÖVP und die BfC (siehe grüner Kasten)



<sup>\*)</sup> **Wichtig:** Eine Freigabe durch die zuständige Stelle ist keine Versetzungsentscheidung!  
Eine Versetzung wird erst dann möglich, wenn ein Dienstort gefunden werden kann, der zu den Angaben im Antrag passt.

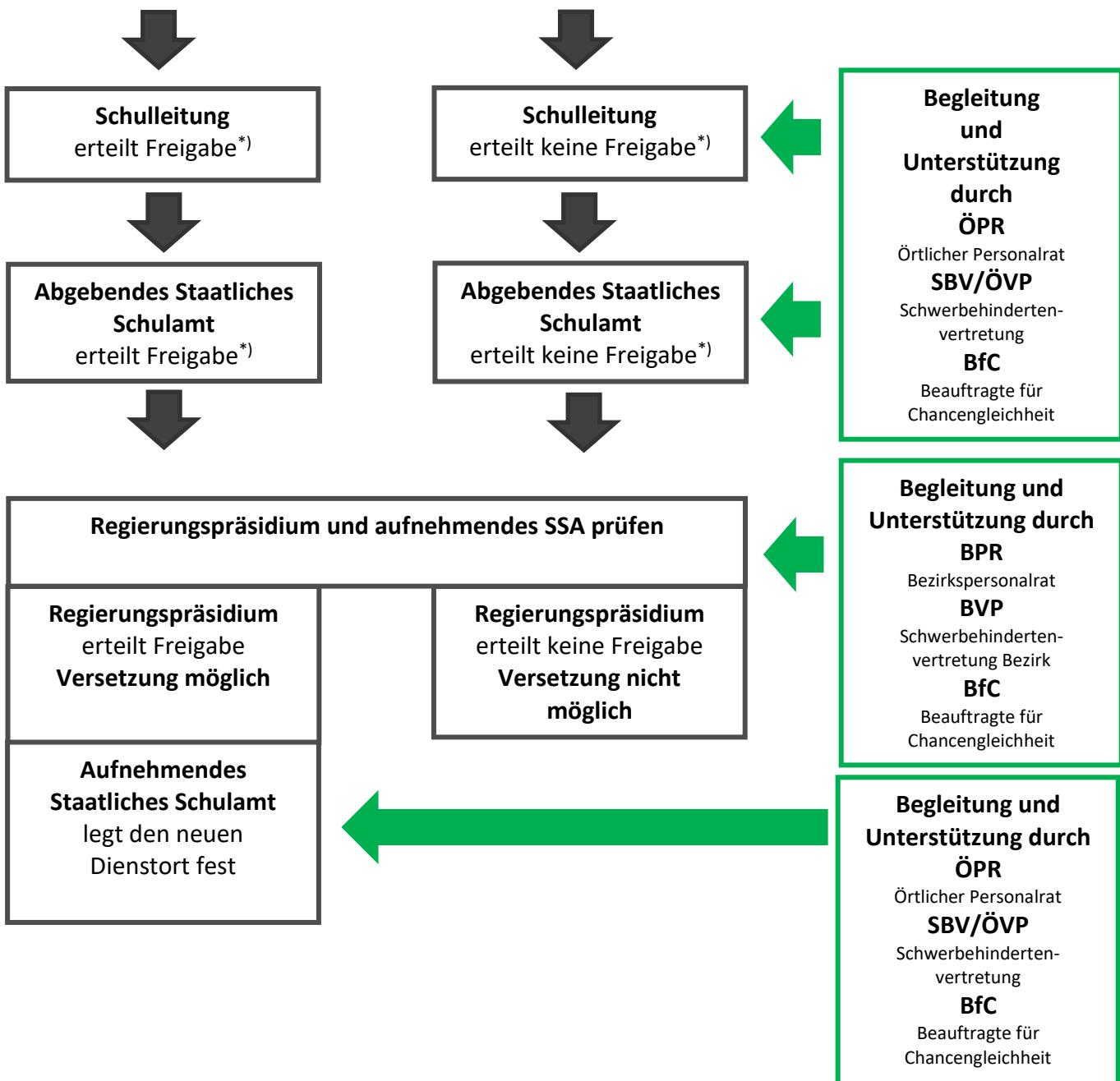
# SSA-abgehende Versetzung

(Versetzung in ein anderes SSA im gleichen RP)

## Antrag stellen

bis spätestens zum ersten Schultag nach den Herbstferien

1. Antrag online über STEWI ([www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de)) stellen
2. Belegausdruck (PDF-Dokument) unterschrieben an die Schulleitung
3. Belegausdruck zusätzlich per Email an ÖPR und BPR und ggf. an die SBV/BVP und die BfC



\*) **Wichtig:** Eine Freigabe durch die zuständige Stelle ist keine Versetzungsentscheidung!  
Eine Versetzung wird erst dann möglich, wenn ein Dienstort gefunden werden kann, der zu den Angaben im Antrag passt.

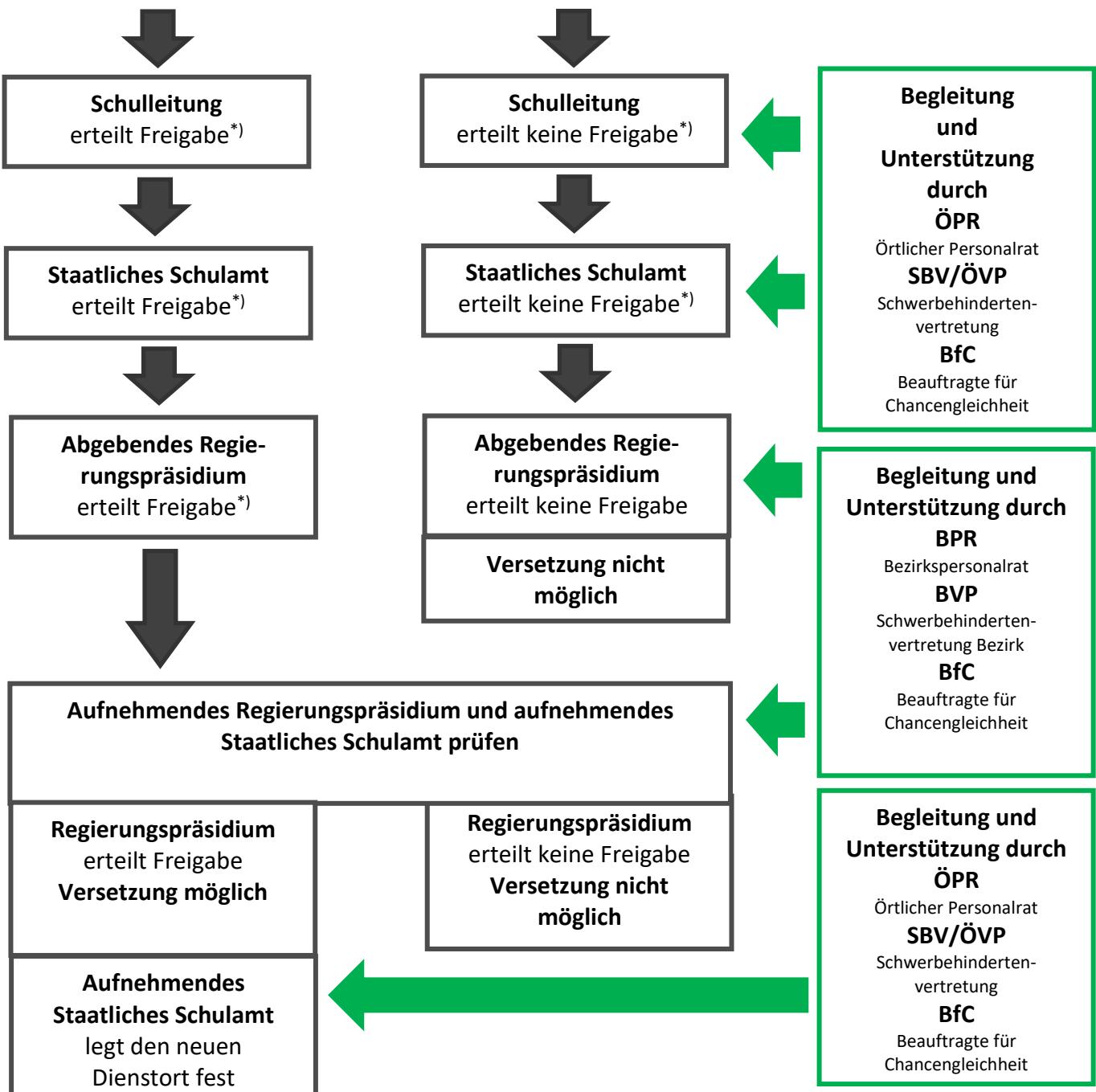
# RP-übergreifende Versetzung

(Versetzung in ein SSA in einem anderen RP)

## Antrag stellen

bis spätestens zum ersten Schultag nach den Herbstferien

1. Antrag online über STEWI ([www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de)) stellen
2. Belegausdruck (PDF-Dokument) unterschrieben an die Schulleitung
3. Belegausdruck zusätzlich per Email an ÖPR und BPR und ggf. an die SBV/BVP und die BfC (siehe grüne Kästen)



\* Wichtig: Eine Freigabe durch die zuständige Stelle ist keine Versetzungsentscheidung!  
Eine Versetzung wird erst dann möglich, wenn ein Dienstort gefunden werden kann, der zu den Angaben im Antrag passt.